

Leihvertrag mobile Endgeräte für Schüler

Zwischen der Stadt Landau an der Isar vertreten durch die MS Landau und Erziehungsberechtigter für Schüler (bei Minderjährigkeit):

Vorname, Nachname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Schule	
Jahrgangsstufe	

schließen hiermit folgenden Leihvertrag über ein mobiles Endgerät inklusive Zubehör:

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Stadt Landau ein mobiles Endgerät mit Zubehör zum Homeschooling bereitstellt, damit der Schüler seiner Verpflichtung zum Teilnahme am Unterricht in hinreichender Form gerecht werden kann.

§ 1 Leihgeräte

Die Stadt Landau an der Isar vertreten durch die Mittelschule Landau an der Isar stellt dem Schüler im Falle einer Homeschoolingphase ein Leihgerät zur Verfügung

§ 2 Bedürftigkeit

- (1) Der Schüler versichert, dass ihm kein mobiles privates Endgerät zur Verfügung steht, um seiner Verpflichtung zum Homeschooling in ausreichender Form nachzukommen.
- (2) Es ist in Verantwortung der unterrichtenden Lehrkraft die Bedürftigkeit des Schülers festzustellen und gegenüber der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger zu begründen.
- (3) Seitens der Stadt Landau erfolgt keine Bedürftigkeitsprüfung.

Für berechnete Familien besteht zusätzlich die Möglichkeit zum Erhalt von Zuschüssen zur Bildung und Teilhabe nach dem Starke-Familien-Gesetz (StaFamG). Grundvoraussetzung ist der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld. Bei Leistungen des Jobcenters sind dort ebenfalls Zuschüsse möglich. Stellen Sie ggf. bei den entsprechenden Stellen einen Antrag.
Der Bezug dieser Leistungen ist nicht Voraussetzung für die Bedürftigkeit des Schülers, stellt jedoch ein starkes Indiz hierfür dar.

§ 3 Nutzung

- (1) Das Leihgerät wird dem ausleihenden Schüler für die Beschulung zu Hause und dem Einsatz im Unterricht für die Dauer des Leihzeitraumes zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Endgerät ist ausschließlich zur schulischen Nutzung freigegeben. ²Jede private Nutzung ist untersagt.
- (3) Am Endgerät dürfen keine technischen Veränderungen wie Ein- oder Umbauten vorgenommen werden.

§ 4 Kosten / Kautions

- (1) Das Leihgerät verbleibt im Eigentum der Stadt Landau und wird dem Schüler kostenfrei überlassen.
- (2) Es wird eine **Kautions von 30 €** je verliehenem Endgerät erhoben.
- (3) Die Kautions ist vor Übergabe des Endgeräts in bar zu entrichten.**

§ 5 Sorgfaltspflicht

- (1) Der ausleihende Schüler trägt dafür Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. ²Eine Überlassung des Leihgeräts an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Fehlfunktionen oder Defekte des Gerätes sind ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.

§ 6 Versicherung

- (1) Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer anfallenden Reparatur (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung durch den ausleihenden Schüler abgeschlossen werden.

Möglicherweise haben der Entleiher bzw. dessen Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung, die Haftpflichtansprüche auch für Leihgeräte miteinschließen. Haftungsansprüche für Leihgeräte können oft auch gegen geringen Aufpreis mitversichert werden, was durch Kontaktaufnahme – möglichst noch vor Beginn des Leihvertrages – mit der eigenen Haftpflichtversicherung zu klären ist.

- (2) Die Kosten für die Versicherung trägt der Schüler/ der Erziehungsberechtigte selbst.

§ 7 Auskunftspflicht

Der ausleihende Schüler verpflichtet sich, zu jeder Zeit auf Verlangen Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand vorzuführen.

§ 8 Diebstahl

- (1) Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. ²Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen.

§ 9 Zerstörung oder Beschädigung

- (1) Wird das Endgerät während der Dauer des Leihvertrags beschädigt, komplett zerstört oder ist es aus anderen Gründen nicht mehr auffindbar, hat der Schüler den entstandenen Schaden bzw. die Kosten des Gerätes zu ersetzen.
- (2) Die Höhe des Schadens wird von einer fachkundigen Stelle der Stadt Landau festgesetzt.
- (3) Die Reparaturkosten von Produktionsmängeln oder Defekten der Hardware, die nicht durch unsachgemäße Benutzung oder durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln entstanden sind, werden innerhalb und außerhalb der Garantiezeit von der Stadt Landau übernommen.

§ 10 Verstöße gegen den Leihvertrag

Zu widerhandlungen gegen §§ 3, 5 und 7 diese Nutzungsordnung berechtigen die Stadt Landau zur fristlosen Kündigung des Vertrags. ²Das Gerät ist samt Zubehör unverzüglich herauszugeben.

§ 11 Gespeicherte Daten

Der ausleihende Schüler nimmt zur Kenntnis, dass Daten, die er auf dem Leihgerät gespeichert hat bei Administrations- oder Reparaturarbeiten gelöscht werden können. ²Die Sicherung der Daten (Backup) obliegt in der Verantwortung des Schülers.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Haftung des Landkreises für Verstöße gegen geltendes Recht oder für die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die während der Leihdauer mit dem Leihgerät verübt werden, ist ausgeschlossen.

§ 13 Beendigung des Leihvertrags

- (1) Die Leihe erfolgt unter der Bedingung, dass dem Schüler kein privates Endgerät zur Verfügung steht und er im Rahmen der Corona-Pandemie zum Homeschooling verpflichtet ist.
- (2) Der Leihvertrag endet, sobald eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.
- (3) Der Leihvertrag endet in jedem Fall
 - a. mit Ablauf des Schuljahrs 2020 / 2021
 - b. wenn der Schüler aus dem Unterricht mehr als vier Wochen ausgeschlossen wird oder
 - c. wenn er aus der Schule entlassen wird.
- (4) Der Schüler ist jederzeit berechtigt, die Leihsache ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. ²Einer förmlichen Kündigung bedarf es nicht.

§ 14 Rückgabe

- (1) Mit Beendigung des Leihvertrags ist der ausleihende Schüler verpflichtet, das Leihgerät inklusive des entliehenen Zubehörs in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Vor der Rückgabe des Gerätes hat der Schüler die von ihm auf dem Gerät gespeicherten Daten, insbesondere seine gespeicherten personenbezogenen Daten, zu löschen.
- (3) Sollte nach der Rückgabe festgestellt werden, dass Teile der Leihstellung fehlen oder beschädigt sind, hat der ausleihende Schüler für den entstandenen Schaden aufzukommen. ²§ 9 Absatz 2 des Vertrages gilt entsprechend.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Leihvertrags unwirksam sein sollten, oder dieser Leihvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.
- (2) Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten im Weg der vertragsergänzenden Auslegung die Regelungen, die die Parteien entsprechend dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten.

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Schüler

Schulleitung

Ort, Datum

Ort, Datum

Erziehungsberechtigter

Sachaufwandsträger

Vermerk:

Kaution in Höhe von 30 € wurde am _____, _____, _____ einbezahlt.

Christian Ehrenreich, R